

Unabhängigkeit sieht. In dem von ihm genannten Beispiel war die Weisung zu dieser konkreten Strafhöhe falsch. Wir halten es aber nicht für richtig, daraus die allgemeine Schlußfolgerung zu ziehen, daß die Weisungen ein Verstoß gegen die richterliche Unabhängigkeit seien. Die Aufgabe der zweiten Instanz besteht darin, die Rechtsprechung der erstinstanzlichen Gerichte auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und fehlerhafte Entscheidungen zu korrigieren. Diese Tätigkeit erfolgt auf der Grundlage der geltenden Gesetze. Da aber das Rechtsmittelgericht nur in den in § 292 StPO genannten Fällen selbst entscheiden darf, in allen anderen Fällen die Sache zur nochmaligen Verhandlung der ersten Instanz zurückzuverweisen ist, muß das Rechtsmittelgericht auch eine Möglichkeit haben, das Gericht erster Instanz zu binden, um eine richtige Entscheidung zu gewährleisten. Diese Aufgabe erfüllt die Weisung gern. § 293 Abs. 3 StPO. Insoweit verstößt auch diese Bestimmung nicht gegen die Unabhängigkeit des Richters.

Das Rechtsmittelgericht muß jedoch die Grenzen seiner Überprüfungsbefugnis beachten. Unseres Erachtens sollte es unwesentliche Änderungen an dem Urteil nicht vornehmen, und auch nicht ihretwegen zurückverweisen, zumindest dann nicht, wenn keine sogenannte eigene Beweisaufnahme stattgefunden hat. Die Richter der ersten Instanz gehen bei der Urteilsfindung von ihrer Überzeugung aus, die sie sich im Rahmen der Beweisaufnahme gebildet haben. Dem Rechtsmittelgericht dagegen liegen in der Regel nur die schriftlichen Unterlagen vor. Und selbst dann, wenn der Angeklagte in der zweitinstanzlichen Verhandlung anwesend ist, erhält das Rechtsmittelgericht nicht diesen Gesamteindruck wie das Gericht erster Instanz, das alle Beweise unmittelbar überprüft. Es kann deshalb kaum in allen Einzelheiten feststellen, welche Strafe der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat entspricht.

Noch ein anderer Umstand spricht gegen geringfügige Änderungen im Wege der Selbstentscheidung des Rechtsmittelgerichts: Die Strafe verfolgt vor allem den Zweck, zu erziehen. Auf diese erzieherische Funktion

kann aber eine geringfügige Abänderung des Strafmaßes keinen Einfluß haben; sie wird vielmehr weder beim Angeklagten, noch bei den Werkträgern überhaupt Verständnis finden.

Zusammenfassend ergibt sich also, daß wir die Schaffung einer zweiten Tatsacheninstanz nicht für richtig halten. Vielmehr entspricht die gegenwärtige Regelung des Rechtsmittelverfahrens den Forderungen, die im Interesse der Wahrung der demokratischen Gesetzmäßigkeit gestellt werden müssen. Jedoch würde es die Arbeit des Rechtsmittelgerichts verbessern und auch der stärkeren Wahrung des Rechtes des Angeklagten auf Verteidigung dienen, wenn der Angeklagte regelmäßig zu der Verhandlung zweiter Instanz geladen wird. Das bedingt allerdings eine Änderung des § 287 StPO, welcher die Ladung des Angeklagten nur als Ausnahme vorsieht. Entgegen der in der Institutssitzung zum Ausdruck gebrachten Meinung sind wir der Ansicht, daß durch eine solche Regelung der Überprüfungscharakter des Rechtsmittelverfahrens nicht verloren geht.

12) NJ 1956 S. 692.

Nachrichten

Oberrichter Heinrich 75 Jahre alt

Am 15. Februar 1957 vollendete Oberrichter Wilhelm Heinrich vom Obersten Gericht sein 75. Lebensjahr.

Trotz seines hohen Alters ist er ständig bemüht, sein hervorragendes Wissen allen jüngeren Kollegen zu vermitteln. Er hat entscheidenden Anteil an der richtungweisenden Rechtsprechung des Obersten Gerichts und der Gestaltung eines neuen demokratischen Zivilrechts.

Wir nehmen diesen Ehrentag zum Anlaß, Oberrichter Wilhelm Heinrich unsere besten Glückwünsche für sein weiteres Leben und unseren Dank für seine unermüdete Mitarbeit an unserer Zeitschrift auszusprechen.

Zur Diskussion

Grenzen der Auslegung von Strafgesetzen

In einem Kassationsantrag vertrat der Generalstaatsanwalt die Ansicht, daß nicht nur die Handlung des Richters, sondern auch die des Staatsanwalts die Verjährung i. S. von § 67 StGB unterbreche¹⁾. Eine solche Auffassung steht im Widerspruch zu § 68 Abs. 1 StGB, der besagt, daß Handlungen des Richters, welche wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet sind, die Verjährung unterbrechen. Die Ansicht des Generalstaatsanwalts kommt der Behauptung gleich, daß als Richter i. S. von § 68 StGB auch der Staatsanwalt anzusehen sei. — Von einigen Richtern der Verkehrsgerichte wird die Auffassung vertreten, Fahrerflucht i. S. von § 139 a StGB verlange nicht ein „Flüchten“ im direkten Sinne des Wortes. Bestehe z. B. die Gefahr der Verwischung von Spuren, so müsse in dem bloßen Verbleiben am Unfallort ohne Benachrichtigung der Verkehrspolizei bei entsprechendem Vorsatz eine Fahrerflucht i. S. von § 139 a StGB gesehen werden. — In einem zurückliegenden Urteil war das Oberste Gericht veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß die Ausdehnung der §§ 315, 316 StGB auf den Omnibusverkehr gegen das Analogieverbot des § 2 StGB verstoße^{2*)}.

Die vorstehenden Beispiele lassen es als notwendig erscheinen, zur Frage der Auslegung der Strafgesetze Stellung zu nehmen, weil dies für die Einhaltung des Prinzips der Gesetzmäßigkeit der Bestrafung und damit für die Rechtssicherheit von großer Bedeutung ist. Ver-

letzungen dieses Prinzips können uns schweren politischen Schaden zufügen. Die Beeinträchtigung der Rechtssicherheit, d. h. die Verletzung der Gesetzmäßigkeit durch staatliche Organe, erzieht nicht zum sozialistischen Rechtsbewußtsein und ist geeignet, mittelbar die Mißachtung der Gesetze durch die Bürger zu fördern und deren Initiative im gesellschaftlichen Leben zu hemmen. Werden Handlungen ungesetzlich bestraft, so kann das dazu führen, daß die Bürger nicht mehr das Gesetz als die allein maßgebliche, staatliche Verhaltensregel ansehen³⁾.

Für die Erfüllung der den Gerichten gestellten Aufgabe, durch die Rechtsprechung die Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit zu gewährleisten, kommt der Beachtung des gesetzlichen Tatbestandes umfassende Bedeutung zu. Am wichtigsten für die hier zu behandelnde Frage ist, daß im Tatbestand der Kreis der für strafbar erklärten Handlungen festgelegt ist und daß durch ihn die Abgrenzung von anderen Rechtsverletzungen wie z. B. Disziplinar- und Verwaltungsvergehen gewährleistet wird⁴⁾.

3) Ebenso falsch ist es, ein Gesetz, dessen Tatbestand erfüllt ist, nicht anzuwenden. So hatte z. B. das Stadtbezirksgericht Berlin-Weißensee in seinem Urteil vom 29. Mai 1956 — 910 II Wei 129/56 — trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen die Verurteilung nach § 244 StGB wegen Rückfalldiebstahls abgelehnt, weil „der Angeklagte nun schon jahrelang sich straffrei gehalten hat und immer einer geregelten Arbeit nachgegangen ist.“ Es verurteilte den Angeklagten zu drei Monaten Gefängnis, einer Strafe also, die auch nach § 244 Abs. 2 hätte ausgesprochen werden können.

4) Voraussetzung für die exakte Abgrenzung der mit einer gerichtlichen Strafe zu ahnenden Handlungen von entsprechenden Disziplinar- oder Verwaltungsvergehen ist allerdings, daß die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen

1) vgl. OG, Urteil vom 16. August 1956 - 2 Zst II 32/56 - NJ 1956 S. 577.

2) vgl. OG, Urteil vom 19. November 1954 — 3 Ust V 1/54 — NJ 1955 S. 59.